

73. Wird das Recht des Gewerkschaften, sich durch Eingabe des Antrags von seiner Zuhilfenahmepflicht zu befreien, dadurch ausgeschlossen, daß über das Vermögen der Gewerkschaft der Konkurs eröffnet ist, der Konkursverwalter das Bergwerk an einen Dritten veräußert hat, und insofern dessen der Antrag unzulässig ist?

Preuß. Allg. Bergges. vom 24. Juni 1865 §§ 130. 131.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 30. November 1904 i. S. Kontursmasse der Gewerkschaft „Der Berggeist“ (Bekl.) w. Eheleute v. G. (Kl.).
Rep. V. 224/04.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Die klagende Ehefrau war als Gewerkin und Inhaberin von 10 Auzen der in Konturs geratenen Gewerkschaft „Der Berggeist“ in einem Vorprozesse zur Zahlung von 6500 M Zuhüfe rechtskräftig verurteilt worden. Als der Kontursverwalter die Zwangsvollstreckung betrieb, stellte sie ihm die Auzen nach § 130 Allg. Bergges. zur Verfügung. Der Kontursverwalter lehnte jedoch die Annahme ab, weil die Gewerkschaft durch die Kontursöffnung und den demnächst bewirkten Verkauf des Bergwerks an einen Dritten aufgelöst, eine Verwertung der Auzen durch die Gewerkschaft daher nicht mehr möglich sei. Nunmehr erhoben die Kläger Klage aus § 767 Z.P.D. mit dem Antrage, das Urteil des Vorprozesses dadurch, daß die Auzen zur Verfügung gestellt seien, für erledigt zu erklären. Der erste Richter wies die Klage ab, der zweite Richter verurteilte nach dem Klagantrage. Die Revision der beklagten Kontursmasse ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter führt zunächst aus, daß das Recht der Kläger, ihre Auzen der Gewerkschaft zur Verfügung zu stellen, durch die Kontursöffnung und den demnächstigen Verkauf des Bergwerks nicht berührt worden sei, da es so lange und insoweit bestehe, als der Anspruch auf Zuhüfezahlung gegen den Auzeninhaber geltend gemacht werden könne. Gehöre also dieser Anspruch zur Kontursmasse, und sei demzufolge der Kontursverwalter zur Einziehung der Zuhüfe trotz der im Kontursverfahren erfolgten Verpfändung des Bergwerkeigentums legitimiert, so dürfe der Gewerke auch ihm gegenüber von dem Rechte der Zurverfügungstellung Gebrauch machen. Weiterhin verwirft der Berufungsrichter die Auffassung der Beklagten, daß die Möglichkeit der Verwertbarkeit des zur Verfügung gestellten Auzes und einer wenigstens teilweisen Befriedigung daraus die gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung der in Rede stehenden Befugnis des Gewerkes bilde. Für das Gegenteil spreche, abgesehen von der

Entstehungsgeschichte der §§ 130. 131 Allg. Verges., der Wortlaut dieser Paragraphen, der für eine solche Beschränkung der Befugnis keinen Anhalt gewähre; ferner die Erwägung, daß die Möglichkeit teilweiser Befriedigung ein zu unbestimmtes Merkmal bilde, um gesetzgeberisch zur Bestimmung der Voraussetzungen einer Rechtsausübung verwertet zu werden; endlich der Inhalt des § 131 Abs. 3, der für den Fall der Unverkäuflichkeit des zur Verfügung gestellten Kuzes sogar ausdrücklich Vorschriften treffe. Möge auch hierbei in erster Linie an schlechte Betriebsverhältnisse oder an übermäßige Belastung mit Hypotheken gedacht sein, so liege doch keine Veranlassung vor, den Fall der Konkursöffnung anders zu behandeln.

Die Revision bekämpft diese Ausführungen in erster Linie als rechtsirrtümlich. Außerdem macht sie ihnen gegenüber geltend, die Zurverfügungstellung der Kuzen setze doch jedenfalls ein rechtliches Bestehen der Kuzen voraus. An dieser Voraussetzung fehle es im vorliegenden Falle. Denn infolge des stattgehabten Verkaufs des Bergwerks sei irgendein Vermögensstück, das den Gewerken als Objekt für die in ihren Kuzen enthaltenen Berechtigungen dienen könnte, nicht mehr vorhanden. Die Kuzen seien also nicht nur unverkäuflich im Sinne des § 131 Abs. 3 Allg. Verges., sondern rechtlich untergegangen.

Die Revisionsangriffe sind nicht begründet.

Wie die §§ 102 Abs. 2. 129. 130 Allg. Verges. ergeben, ist die Haftung des Gewerken für ausgeschriebene Zuhüfenahme von vornherein dahin beschränkt, daß er sich von ihr durch Zurverfügungstellung seines Kuzes zu befreien vermag. Es kann sich also nur fragen, ob nach dem Willen des Gesetzgebers dem Umstande, daß über das Vermögen der Gewerkschaft der Konkurs eröffnet wird, daß der Konkursverwalter kraft seines Verwaltungsrechts das Bergwerk an einen Dritten veräußert, oder daß infolge des Konkurses sich der zur Verfügung gestellte Kuz als unverwertbar erweist, die rechtliche Bedeutung zukommt, das ursprünglich beschränkte Haftungsverhältnis des Gewerken nachträglich in ein unbefränktes umzuwandeln. Dies ist zu verneinen. Darüber, ob durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Gewerkschaft diese aufgelöst wird, und wie sich nach der Auflösung die Beziehungen der einzelnen Gewerken zum Gewerkschaftsvermögen gestalten, fehlt es an

ausdrücklichen Bestimmungen. Im Wege der Analogie hat jedoch die höchstgerichtliche Rechtsprechung, unter Heranziehung der für Handelsgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 156, 161 Abs. 2, 294 Abs. 2, 320 Abs. 2, 3 H.G.B.; § 87 des Genossenschaftsgesetzes; § 69 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung), bereits wiederholt den Grundsatz aufgestellt, daß unbeschadet der durch die Konkursöffnung oder durch sonstige Umstände herbeigeführten Auflösung die Gewerkschaft für die Dauer des Konkurses oder eines an die Auflösung sich anschließenden außergerichtlichen Liquidationsverfahrens so lange und insoweit als fortbestehend gilt, als dies der Zweck des Konkurses oder der Liquidation erfordert.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 19 S. 190; Urteile des Reichsgerichts vom 3. April 1889, in Gruchot's Beitr. Bd. 33 S. 1058, und vom 9. Januar 1892, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 28 S. 362.

An dieser Auffassung war festzuhalten. Daß von ihr auch der verlagte Konkursverwalter ausgegangen ist, zeigt sein Verhalten im Vorprozesse, für dessen Anstellung ihm bei gegenteiliger Annahme die aktive Sachlegitimation gefehlt haben würde. Danach kann von einem mit der Konkursöffnung verbundenen Untergange der Kuzberechtigung, der allerdings den Verlust des Zurverfügungstellungsrechts nach sich ziehen müßte, nicht die Rede sein. Vielmehr bildet nach ausgebrochenem Konkurse für die Kuzberechtigung das Substrat die Konkursmasse, und an dieser Rechtslage wird auch dadurch nichts geändert, daß zum Zwecke der Gewinnung einer Verteilungsmasse der Konkursverwalter im Laufe des Konkurses das Bergwerk freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung an einen Dritten veräußert. Dadurch wird das Substrat der Kuzberechtigung nicht vernichtet, sondern ihm nur insofern ein anderer Inhalt gegeben, als vermöge des Surrogationsprinzips an die Stelle des Bergwerks für alle Rechtsbeziehungen, die bis dahin an ihm bestanden haben, nunmehr der erzielte Verkaufs- oder Versteigerungserlös tritt. Die Unmöglichkeit einer abweichenden Auffassung ergibt sich schon aus der Erwägung, daß anderenfalls der Konkursverwalter es in der Hand hätte, durch einseitiges Vorgehen das Recht des Schuldners auf Geltendmachung seiner beschränkten Haftung zu vernichten.

Besteht aber das Recht des Gewerks, durch Hingabe des Kuzes sich von seiner Zubußeverbindlichkeit zu befreien, auch der gewerkschaftlichen Konkursmasse gegenüber fort, so wird, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, seine Ausübung auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß im vorliegenden Falle sich eine Verwertung der von den Klägern zur Verfügung gestellten 10 Kuzen mit Rücksicht auf den ungünstigen Stand der verklagten Konkursmasse nicht erwarten läßt. Nach der Rechtsprechung des vormaligen preussischen Obertribunals (vgl. die Zitate bei Brassert, Kommentar zum Allg. Verggef. Bem. 4 e zu § 130) wurde dem Gewerks das Recht der Zurverfügungstellung des Kuzes selbst für diejenigen Fälle nicht schlechthin abgesprochen, in denen der Kuz (alten oder neuen Rechts) mit Pfand- oder Hypothekenrechten belastet war, der Gewerks also die hieraus sich ergebende Schwierigkeit oder Unmöglichkeit der Verwertung durch sein eigenes Handeln herbeigeführt hatte. Ob dieser Auffassung beizutreten ist, kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben. Denn hier handelt es sich um eine Ursache der Unterverwertbarkeit — Überschuldung der gewerkschaftlichen Konkursmasse —, an der die Kläger gänzlich unbeteiligt sind. Ebenso wenig wie ein Gewerks das Recht aus § 130 Allg. Verggef. dadurch einbüßt, daß sein Kuz infolge von Naturereignissen, die das Bergwerk betreffen, z. B. infolge eines die Betriebsfähigkeit dauernd vernichtenden Wasserdurchbruchs, wertlos wird, kann ihm jenes Recht durch Ereignisse rechtlichen Charakters, wie Konkursöffnung und Unzulänglichkeit des Gewerkschaftsvermögens, genommen werden.“ . . .